

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0431-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
10.03.2021	Jugendhilfeausschuss	V			
11.03.2021	Schulausschuss	K			
17.03.2021	Gleichstellungsausschuss	K			
22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss	B			
23.03.2021	Integrationsrat	K			
14.04.2021	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			
20.04.2021	Sozialausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Oberhausen für den Geltungszeitraum 2021 bis 2025

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss berät die fachlich-inhaltlichen Ausführungen des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Oberhausen für den Geltungszeitraum 2021 bis 2025 vor, stimmt ihnen zu und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss den Beschlussvorschlag zu Ziffer 2 dieser Vorlage zu beschließen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt den als Anlage 1 beigefügten Kinder- und Jugendförderplan für den Zeitraum 2021 bis 2025.

Die notwendigen Mittel stehen im Deckungsring Kinder- und Jugendförderplan zur Verfügung.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Deniz Datum 18.02.2021	Herr Schmidt Datum 23.02.2021	Herr Tsalastras Datum 26.02.2021	Herr Schranz Datum 01.03.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0431-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Gesetzliche Grundlagen:

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendfördergesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass in jeder Wahlperiode ein Kinder- und Jugendförderplan für deren Dauer erstellt und beschlossen wird. Das Gesetz dient neben der Normierung fachlicher Ziele, vor allem der finanziellen Grundausstattung der im Kinder- und Jugendförderplan aufgeführten Handlungsfelder und Querschnittsaufgaben. Die nach dem Gesetz vorgesehene Gewährleistungsverpflichtung soll sicherstellen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Gesetzes eine Angebotsstruktur unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des SGB VIII vorhält.

Beschlusslage:

Laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2019 wurde die Verwaltung mit der Erstellung und Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans 2021-2025 beauftragt (Drucksache B/16/4687-01). Um den Planungs- und Fortschreibungsprozess zeitlich wie inhaltlich zu koordinieren, wurde eine Planungsgruppe, bestehend aus Mitarbeiter*innen der Jugendförderung und Jugendhilfeplanung einberufen. Der übergeordnete Kommunikationsprozess wurde unter Beteiligung der Fachbereichsleitung Jugendförderung, Bereichsleitung Kinder, Jugend und Familie und dem Dezernenten für Familie, Schule, Integration und Sport sichergestellt.

Planungsprozess:

Die Planung wurde erstmalig in einem breit angelegten Beteiligungsprozess unter Mitwirkung aller relevanten Akteure der freien Träger, Jugendpolitik, Jugendparlament und Verbände durchgeführt. Die Beteiligungsformate wurden in Form von sozialräumlichen und themenbezogenen Workshops durchgeführt. Die Beteiligten wurden über die Prozesse in Gestalt von Dokumentationen und Protokollen informiert. Die Einbindung der Facharbeitsgruppe Jugendarbeit als Untergruppe der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII wurde fortlaufend im Planungsprozess gewährleistet.

Einbindung der Gremien:

Im Zuge der neuen Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII (Drucksache B/16/5580-01) erfolgte parallel die Besetzung der Facharbeitsgruppe durch Vertreter*innen der verantwortlichen operativen Leitungsebene sowie der Sprecher*innen der jeweiligen Facharbeitskreise. Mit der Gründung der Facharbeitskreise Nord, Süd und Mobile Angebote wurden zudem Plattformen geschaffen, um eine differenzierte und bedarfsgerechte Angebotsstruktur zu schaffen und abzustimmen. Die Träger haben in der Facharbeitsgruppe Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII ihrer Sitzung vom 14.01.2021 den Entwurf zum Kinder- und Jugendplan positiv votiert und Anregungen / Ergänzungen eingebracht, die entsprechend berücksichtigt wurden. Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII hat bis auf eine Enthaltung dem Entwurf zum Kinder- und Jugendförderplan zugestimmt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0431-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

52 Zeitgleich wurde der Entwurf dem Landesjugendamt vorgelegt, das eine positive Rückmeldung
53 gegeben hat.

54

55 **Fachförderrichtlinie / Wirksamkeitsdialog:**

56 **Der Kinder und Jugendförderplan als dynamischer Prozess:**

57 Veränderungen in Kindheit und Jugendphase erfordern ständige Anpassungsprozesse in der
58 Angebotsstruktur. Beispielhaft seien genannt die demografische Entwicklung, die Etablierung von
59 Ganztagschulen, die wachsende Kommerzialisierung der Freizeitwelt und die Bedeutung neuer
60 Medien für junge Menschen. Es ist daher erforderlich, dass sich die Träger auf die unterschiedlichen
61 Situationen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, einstellen und vorhandene Konzepte
62 pädagogischen Handelns immer wieder anpassen. Dies kann nur dann gelingen, wenn sich die Träger
63 der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit einer kritischen Reflektion ihrer Angebote
64 stellen. Dieser Prozess wird durch die Einführung trägerbezogener Fördervereinbarungen in
65 Verbindung mit dem Wirksamkeitsdialog sichergestellt. Unter Berücksichtigung der trägerspezifischen
66 Ausrichtung (Leistungsbeschreibungen) werden Ziele formuliert, die auch unterjährig im Rahmen des
67 Wirksamkeitsdialoges auf die Bedarfe der Zielgruppe und damit verbundene Angebotsstrukturen
68 überprüft werden. Die sozialräumlichen Bedingungen und Anforderungen werden einbezogen, um der
69 Dynamik in den Sozialquartieren im Fokus der inhaltlichen Ausrichtung der Angebote Rechnung zu
70 tragen. Die Auswertung der Wirksamkeitsdialoge erfolgt in jährlichen, bei Bedarf auch unterjährigen
71 Abständen und wird in der Gremienfolge der Facharbeitskreise, Facharbeitsgruppe und des
72 Jugendhilfeausschuss vorgestellt. In den Wirksamkeitsdialog wird die Struktur der Datenerfassung im
73 Rahmen der Strukturdatendatenanalyse des Landes NRW eingebunden, um eine einheitliche
74 Evaluierung auf lokaler- und Landesebene sicherzustellen. Mit der Durchführung der
75 Wirksamkeitsdialoge wird der Kinder- und Jugendförderplan zu einem dynamischen Prozess.

76

77 **Handlungsempfehlungen:**

78 Der Kinder- und Jugendförderplan enthält insgesamt 102 Handlungsempfehlungen. Mit diesen
79 Handlungsempfehlungen wird der Transfer der Zielsetzungen für die kommende aber auch der
80 laufenden Förderperiode überprüfbar und transparent. Mit der Verfassung von
81 Handlungsempfehlungen soll die Fortschreibung des KJFöP und die fortlaufende Überprüfung von
82 Zielsetzungen langfristig gewährleistet werden. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen wird in
83 jährlichen Abständen in Verbindung mit dem Wirksamkeitsdialog im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

84

85 **Einrichtungen und Angebote:**

86 Der KJFöP soll dem Anspruch gerecht werden, langfristig Strukturen zu schaffen, die auf eine
87 kontinuierliche Qualitätssicherung abzielen, ohne die Flexibilität pädagogischer Prozesse
88 unberücksichtigt zu lassen. Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit wird hierbei nicht als statischer
89 Begriff verstanden, sondern als fortlaufendes Leitziel für die sich verändernden Lebenssituationen von
90 Kindern und Jugendlichen definiert. Auf die Einrichtungsbeschreibungen wird in diesem KJFöP
91 bewusst verzichtet, da Konzeptionen durch verändernde Bedarfe angepasst werden und durch eine
92 Festlegung für die nächsten fünf Jahre einen bindenden Charakter erhalten, der einem dynamischen
93 Prozess entgegensteht. Eine Vorstellung der einrichtungsbezogenen konzeptionellen Ausrichtungen
94 soll sukzessive im Rahmen der Auswertung zu den Wirksamkeitsdialogen in den Gremien und im
95 Jugendhilfeausschuss erfolgen.

96

97 **Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Pandemie:**

98 Der KJFöP wurde unter den Eindrücken der Corona-Pandemie und den damit verbunden
99 Einschränkungen erstellt. Die besondere Herausforderung besteht darin, die Angebote der OKJA unter
100 den aktuellen Bedingungen, aber auch im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen
101 auszurichten. Die OKJA in Oberhausen ist in der Lage, ihre Angebote auch unter den Bedingungen der
102 Kontaktbeschränkung sicherzustellen. Es werden Aktivitäten in digitalen und virtuellen Räumen,
103 Mobilität und Präsenz im Sozialraum sowie die Arbeit in den Einrichtungen in eingeschränktem, den
104 Hygienebestimmungen entsprechenden Vorgaben, durchgeführt. Im Lockdown werden neue digitale
105 Kommunikationswege zu den Besucher*innen aufgebaut. Es werden Livesendungen durchgeführt,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0431-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Jugendhäuser werden teilweise virtuell nachgestellt, Spiel- und Aktionsideen ausgetauscht sowie Sorgen und Fragen beantwortet. Die Arbeit wird mobiler und verstärkt in den öffentlichen Raum verlegt. Für die Ausrichtung der Angebote während und nach dem Lockdown ist es erforderlich, dass die Fachkräfte ihre Arbeit flexibel an die jeweils gültigen Bedingungen anpassen können. Angebote in den Einrichtungen, im öffentlichen sowie im digitalen Raum sind aufeinander abzustimmen. Mehr als andere Altersgruppen benötigen Kinder und Jugendliche die Begegnung mit ihrer Altersgruppe zum selbstbewussten Aufwachsen – und haben gleichzeitig am wenigsten Gelegenheit, diesen Kontakt in eigenen und nicht reglementierten Räumlichkeiten zu suchen. Die besondere Herausforderung nach dem Lockdown besteht darin, Begegnungsmöglichkeiten von Kindern- und Jugendlichen wiederherzustellen und einen Rahmen für eine „nachholende“ Arbeit anzubieten.

Finanzierung:

Mit der Einführung von Fachförderrichtlinien intendiert der KJFöP die einheitliche Regelung von der Bewilligung der Fördergelder bis zum ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis. Mit den einzelnen Trägern werden Fördervereinbarungen abgeschlossen, die sowohl den finanziellen Teil, als auch die personelle Grundausrüstung sowie die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit in Form von Leistungsbeschreibungen regelt. Für den vorliegenden KJFöP wurden erstmals Kriterien für die Finanzierung festgelegt, die eine transparente finanzielle Ausstattung der Einrichtungen und Angebote ermöglicht.

Der Berechnungsschlüssel stellt sich wie folgt zusammen: entsprechend der gemeldeten Fachkräfte werden die Jahresstunden der Mitarbeiter*innen mit den Stundensätzen, inkl. 20% für Sach-, Gemein-, und Investitionskosten (s.o.) auf die durchschnittlichen Jahresöffnungszeiten, unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitarbeiter*innen, angerechnet. Die ermittelte Jahressumme wird mit 85% des gesetzlichen kommunalen Anteils verrechnet. Als Stundensätze wurde 51,50 EUR für sozialpädagogisches Personal und 38,00 EUR für Erzieher*innen festgelegt. Die Stundensätze wurden aus den durchschnittlichen Bruttopersonalkosten aller gemeldeten Mitarbeiter*innen ermittelt (Stand Mai 2020). Die notwendigen Mittel stehen im Haushalt 2021 im Deckungsring Kinder- und Jugendförderplan zur Verfügung. Für die Folgejahre stehen die Mittel unter Haushaltsvorbehalt.

Anlagen

Die Anlagen sind nur digital in Allris einsehbar

Anlage 1 Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025

Anlage 2 Fördervereinbarung

Anlage 3 Kostenkalkulation Fördervereinbarung

Anlage 4 Wirksamkeitsdialog

Anlage 5 Verwendungsnachweis

Anlage 6 Öffentlich rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung des Schutzauftrages
gem. § 8a SGB VIII

Anlage 7 Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII für Leistungen
nach §§ 11 ff. SGB VIII